



10. August 2007

An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Kreisschreiben 2007/1
Informationen zuhanden der Kontrollstelle für Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Kreisschreiben informieren wir Sie über Neuerungen bei der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Abkommens im Bereich der Krankenversicherung sowie über den Sonderfall Bulgarien und Rumänien.

Informationen über die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Abkommens im Bereich der Krankenversicherung

Die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Abkommens ist am 1. Juni 2007 mit dem Ende der fünfjährigen Übergangsfrist in eine neue Phase getreten.

Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die in der Schweiz erwerbstätig waren und regelmässig (d.h. in der Regel einmal pro Woche) an ihren Wohnort im Ausland zurückkehrten, wurden gemäss der früheren Praxis unabhängig von ihrer Aufenthaltsbewilligung als Grenzgängerin oder als Grenzgänger betrachtet.

Als Grenzgängerin bzw. als Grenzgänger konnten sie das Optionsrecht im Bereich der Krankenversicherung ausüben, wenn sie in einem Mitgliedstaat wohnten, mit welchem die Schweiz ein solches Recht vereinbart hat (z.B. Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich). Künftig hängt das Optionsrecht nur noch von der Art der Aufenthaltsbewilligung, über welche die betroffene Person verfügt, ab.

B-Bewilligung (Daueraufenthalt): Künftig können Personen mit einer B-Bewilligung ihren Wohnsitz aus Sicht der Krankenversicherung nicht mehr im Ausland behalten. Da die B-Bewilligung mit einem Jahresaufenthalt verbunden ist, wird sie nur gewährt, wenn der Wohnsitz in die

Schweiz verlegt wird. Personen mit einer B-Bewilligung werden somit in der Schweiz krankenversicherungsspflichtig. Sie können vom Optionsrecht nicht mehr Gebrauch machen.

G-Bewilligung (Grenzgängerinnen und Grenzgänger): Einen Ausweis G erhalten nur Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger (einschliesslich ihrer nicht erwerbstätigen Familienangehörigen) sind grundsätzlich der Versicherungspflicht unterstellt, können aber von einem allfälligen Optionsrecht Gebrauch machen.

L-Bewilligung (Kurzaufenthalt / Saisonarbeit): Die Gewährung der L-Bewilligung setzt aus Sicht der Krankenversicherung die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz nicht voraus. Eine Person mit einer L-Bewilligung kann ihren Wohnsitz im Ausland behalten. Wenn sie in einem Land wohnt, das ein Optionsrecht vorsieht, kann sie ein Befreiungsgesuch einreichen. Die zuständige Kontrollstelle für Krankenversicherung prüft, ob die Bedingungen für die Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland erfüllt sind (vgl. dazu auch Kreisschreiben 2006/1A vom 6. Januar 2006). Dabei darf sie davon ausgehen, dass Personen mit einer L-Bewilligung ihren Wohnsitz im Ausland behalten.

Sonderfall Bulgarien und Rumänien

Das Freizügigkeitsabkommen wurde durch die Erweiterung der Europäischen Union auf den 1. Januar 2007 nicht automatisch auf die beiden neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien ausgeweitet. Der Bundesrat hat Verhandlungen im Hinblick auf die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf diese beiden Länder eröffnet. Mit einem Inkrafttreten ist erst im Jahre 2009 zu rechnen.

In der Zwischenzeit sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 572/72 in den Beziehungen der Schweiz zu Bulgarien und Rumänien nicht anwendbar. Das bedeutet, dass Versicherte aus Bulgarien und Rumänien weiterhin zu behandeln sind wie Ausländerinnen und Ausländer aus nicht EU-/EFTA-Staaten. Dies hat zur Folge, dass noch keine Personen mit Wohnort in Bulgarien oder Rumänien in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Hinweise und deren korrekte Umsetzung.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Gruppe EU, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: info@kvg.org) (vgl. hierzu auch das Kreisschreiben 2006/2K vom 28. März 2006).

Freundliche Grüsse

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin


Heidi Hanselmann, Regierungsrätin

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

- Kantonales Ausländeramt, Herrn Dr. iur. Bruno Zanga, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herrn lic.rer.publ.HSG Remo Daguati, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Gemeinsame Einrichtung KVG, Gruppe EU, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- santésuisse Ostschweiz, Vadianstrasse 22, Postfach 1929, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Intern: AP / BM